

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Dezember 2003

Nr. 2003/2217

Anerkennung der Amtlichen Vermessung Herbetswil Los 1

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 1992 vom 22. September 1998 die Ausführung der Ersterhebung der Amtlichen Vermessung Herbetswil Los 1 Erwin Christ, Ingenieur-Geometer im Büro BSB + Partner in Oensingen. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Vermessungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag bezieht sich auf das Baugebiet der Gemeinde Herbetswil.

2. Erwägungen

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) zusammen mit dem Los 2 vom 26. Oktober bis 27. November 2000 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt vor der Planaufgabe mit eingeschriebenem Brief einen Güterzettel über seinen Grundbesitz sowie eine Abschrift der Publikation der Planaufgabe.

Entsprechend dem Bericht der Einwohnergemeinde Herbetswil vom 30. Oktober 2003 wurden innerhalb der Auflagefrist 3 Einsprachen erhoben, die alle von der Vermessungskommission bereinigt werden konnten.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 17. November 2003, das Vermessungswerk Herbetswil Los 1 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopographie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Kantonalen Vermessungsamtes.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr. 104'907.25
Anteil Bund	Fr. 44'574.60
Anteil Kanton	Fr. 29'543.60
Anteil Gemeinde	Fr. 30'789.05

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde. Der Bund hat seinen Beitrag im Rahmen der Leistungsvereinbarung 1998 ab-

gegolten. Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch Kanton:	Restzahlung an den		
Vermessungsamt	Unternehmer E. Christ	Fr.	5'595.20
durch Gemeinde Herbetswil:	Rückerstattung an das		
	Kant. Vermessungsamt	Fr.	30'789.05

Um die Anerkennung der Erneuerung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopographie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994, auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung:

- 3.1 Das Vermessungswerk Herbetswi Los 1 wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 29'543.60 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopographie wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Herbetswil Los 1 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes ist im Rahmen der Leistungsvereinbarung 1998 erfolgt.
- 3.4 Das Kantonale Vermessungsamt wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70026) von Fr. 5'595.20 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Herbetswil die Zahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 30'789.05 einzufordern, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 662000/A70026.
- 3.5 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Herbetswil Los 1 durch den Bund, das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie vom 2. Dezember 2003

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Justiz (Ko)

Vermessungsamt (4)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen

Kantonsforstamt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Thal-Gäu, 4710 Klus-Balsthal (2)

Bundesamt für Landestopographie, Seftigenstr. 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier 1

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4715 Herbetswil, mit Dossier 2

Erwin Christ, Ingenieur-Geometer, BSB + Partner, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen,
mit Dossier 3

Staatskanzlei (Amtsblatt: „**Anerkennung der Amtlichen Vermessung Herbetswil Los 1**

Die Amtliche Vermessung Herbetswil Los 1 über das Baugebiet der Gemeinde ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.“)